Basel, den 13. Januar 1940 40. Jahrgang / No. 2

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-16 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr, Fr. 5.50 per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.



Redaktion: Dr. WALTER RUF
Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V·S·K) Basel, Tellstrasse 62/64.

Inhalt:

12. JANUAR 1890

50 Jahre V.S.K.

* Ein Gedenktag von ganz besonderer Bedeutung für die Schweizer Konsumgenossenschaften ist der 12. Januar 1890. An diesem Tage, also gestern vor 50 Jahren, erfolgte in Olten die Gründung unseres Konsumverbandes — vorerst in der Form eines Vereins. Über die Vorbereitungen zu dieser Gründungsversammlung ist vor 30 Jahren in No. 39/1909 des «Schweiz. Konsum-Verein» und dann in No. 2, 3 und 4/1910 ausführlich berichtet worden.

Da wenige unserer Leser die damaligen Mitteilungen noch in Erinnerung haben, sei heute kurz aus denselben resümiert was folgt:

Am 4. und 25. September 1889 machte in der Sitzung des Verwaltungsrates des A. C. V. Basel dessen Mitglied Christian Gass die Anregung, unter Darlegung der für einen Zusammenschluss sprechenden Gründe, an alle bekannten schweizerischen Konsumvereine mit der Anfrage zu gelangen, ob sie bei der Gründung eines Verbandes schweiz. Konsumvereine sich beteiligen würden. Der von Herrn Gass vorgelegte Entwurf eines Rundschreibens wurde mit unwesentlichen Änderungen genehmigt und an eine grosse Anzahl von Konsumvereinen versandt und auch von 44 Konsumvereinen beantwortet. In dem erwähnten Zirkular wurde darauf hingewiesen, «dass schon vor einigen Jahren die S. c. d. c. (Société coopérative de consommation) in Genf den Vorschlag an den A. C. V. Basel gemacht hatte, die Initiative zur Gründung eines Verbandes der schweizerischen Konsumvereine zu ergreifen, unter anderem auch unter Hinweis darauf, dass damals der A. C. V. Basel von neidischen Konkurrenten in heftiger Weise öffentlich angegriffen und als ein gemeinschädliches Institut dargestellt wurde. Die Verwaltung des A. C. V. konnte sich damals nicht entschliessen, der Anregung Folge zu leisten, um nicht den Schein auf sich zu laden, als könnte der A. C. V. den Kampf mit seinen lokalen Gegnern nicht allein ausfechten. Immerhin sei seither wiederholt festgestellt worden, dass ein solcher Verband eine recht wohltätige Wirksamkeit ausüben könnte. Er wäre ein Mittel, durch welches die Verwaltungen der einzelnen Konsumvereine manches voneinander lernen könnten; er wäre auch geeignet, das Prinzip der Konsumvereine in weiten Kreisen zu verbreiten. Er wäre namentlich auch geeignet, bei den für die Schweiz immer wichtiger werdenden nationalökonomischen Fragen mitzureden, und würde vor Einseitigkeit schützen.»

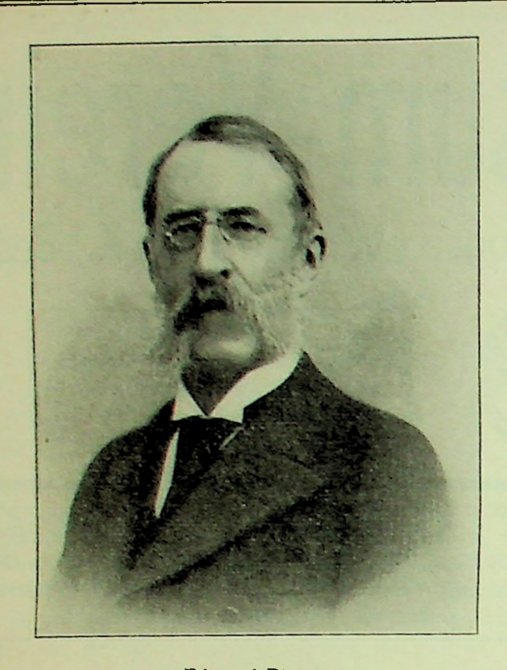
In diesem Rundschreiben finden sich auch einige Hinweise darauf, dass speziell ein solcher Verband gegen die Verteuerung der Lebenshaltung durch staatliche Massnahmen Verwahrung einlegen könnte. Aus diesem Grunde sei der A. C. V. auf die frühere Anregung der Genfer Freunde zurückgekommen und wende sich nun an die bekannten Konsumvereine der Schweiz mit der Anfrage, ob sie geneigt wären, eine erste Versammlung von Delegierten Schweizer Konsumvereine zu beschicken. Für diese Delegiertenversammlung seien als Verhandlungsgegenstände vorgeschlagen:

1. Gründung eines Verbandes schweiz. Konsumvereine.
2. Eingabe an die Bundesbehörden betr. die Zölle auf notwendige Lebensmittel.

Wenn sich eine angemessene Zahl von Vereinen zur Beschickung von solchen Delegierten bereit erkläre, würde der A. C. V. die definitiven Einladungen erlassen und zwar auf einen Sonntag; als Versammlungsort sei Olten in Aussicht genommen.

Bereits am 9. November 1889 konnte die Verwaltung des A. C. V. Basel davon Kenntnis nehmen, dass auf die Anfrage 44 Antworten eingegangen seien, 40 zustimmende, 3 unbestimmte und eine ablehnende, letztere vom Konsumverein Zürich.

Am 8. November 1889 versandte der A. C. V. ein neues Zirkular, in welchem den zustimmenden Konsumvereinen das Resultat der Umfrage zur Kenntnis gebracht und das weitere Vorgehen skizziert wurde. Das Zustandekommen der Versammlung in Olten sei nun gesichert, es müsse nun ein Programm festge-



Edmond Pictet

Geb. 20. Januar 1835, gest. 25. Januar 1901. 1869—1901 Präsident der Soc. coop. suisse de cons. Genf, die im Jahre 1868 gegründet wurde. Mitbegründer des V.S.K. 1898 bis 1901 Mitglied des Verbandsvorstandes.

setzt und der Tag der Versammlung bestimmt werden. Der Konsumverein Basel werde ein solches Programm in nächster Zeit aufstellen und nachher den Tag der Versammlung festsetzen. Selbstverständlich handle es sich hiebei nur um Vorschläge; in der Versammlung selbst könnten Abänderungsanträge und neue Anträge gestellt werden. Wenn die angefragten Konsumvereine jetzt schon solche Anträge und Anregungen dem A. C. V. zukommen lassen würden, wolle man dieselben mit Dank entgegennehmen und tunlichst berücksichtigen.

Ein erster Statutenentwurf wurde bereits am 9. Dezember vom damaligen Präsidenten des Verwaltungsrates des A. C. V. Basel, Cölestin Stadelmann, der Betriebskommission des A. C. V. vorgelegt. In diesem Statutenentwurf war auch vorgesehen, dass sofort ein Vereinsorgan geschaffen werde. Dieser Entwurf wurde von der Betriebskommission zu Handen des Verwaltungsrates des A. C. V. genehmigt, jedoch unter Verzicht auf das vorgeschlagene Pressorgan. Die Betriebskommission sah ferner vor, die eigentliche konstituierende Sitzung auf den 12. Januar 1890 in Olten festzusetzen.

Zur Vorbereitung der Versammlung reiste Herr Stadelmann am 29. Dezember 1889 nach Olten und vereinbarte mit dem Besitzer des Hotels Wyss[1]) die Bereitstellung des Sitzungslokales.

Das definitive Einladungszirkular des A. C. V. datiert vom 2. Januar 1890 und wurde an diejenigen Konsumvereine, die ihre Zusage erteilt hatten, versandt mit Einladung auf Samstag und Sonntag, den 11. und 12. Januar. Für den 11. Januar war vorgeschlagen, dass mit den Delegierten, die mit dem Nachmittagszug eintreffen würden, die Traktanden vorbesprochen würden, die Hauptversammlung aber am Sonntag, vormittags 10 Uhr, beginnen sollte. Die Traktanden lauteten:

1. Wahl eines Tagespräsidenten und eines Aktuars.
2. Besprechung der Verbandsstatuten.
3. Konstituierung des Verbandes.
4. Eingabe an die Bundesbehörden betr. die Zölle auf notwendige Lebensmittel.
5. Eventuell individuelle Anträge.

Die Betriebskommission des A. C. V. konnte allerdings den Statutenentwurf erst am 6. Januar zu Ende beraten und schlug als Basler Delegierte für diese Gründungsversammlung die Herren Stadelmann, Gass, J. Fr. Schär, Börlin, Gisin, Erne vor.

Am 11. Januar waren nur 16 Delegierte anwesend, die von Herrn Stadelmann im Namen des A. C. V. Basel unter Hinweis auf den Zweck der Versammlung begrüsst wurden. Herr Stadelmann übernahm sodann das Tagespräsidium und Herr Spreuermann die Protokollführung.

Die Vorberatung der Statuten rief eine lebhafte Diskussion hervor und nahm mehrere Stunden in Anspruch, ohne dass alle Bestimmungen endgültig bereinigt wurden.

An der eigentlichen Gründungsversammlung vom 12. Januar nahmen 42 Delegierte teil, die insgesamt 27 Konsumvereine vertraten, wobei jedoch für jeden Verein nur ein Delegierter das Stimmrecht ausüben konnte. Die vertretenen Vereine waren, in alphabetischer Reihenfolge aufgezählt:



Cölestin Stadelmann

Geb. 30. Dezember 1848, gest. 13. Juli 1914. Präsident des Verwaltungsrates des A. C. V., Mitbegründer des V.S.K. Bereitete persönlich die Gründungssitzung vom 12. Januar 1890 im Hotel Wyss vor. Tagespräsident der Gründungsversammlung. Erster Präsident des Verbandsvorstandes 1890/92 und Mitglied dieser Behörde bis 1898.

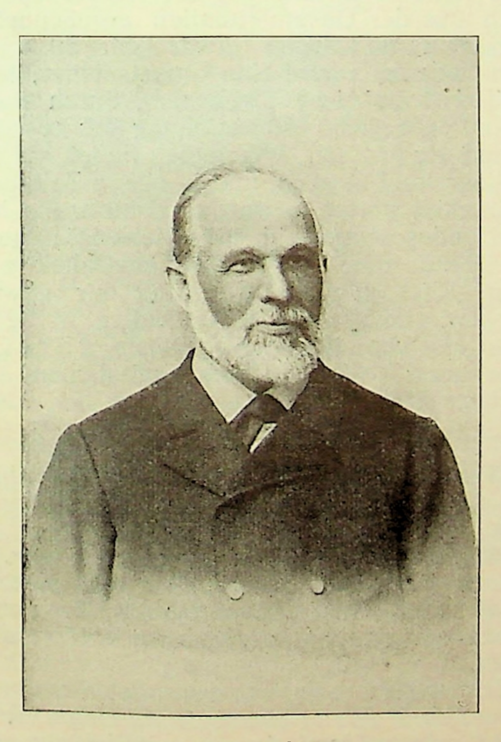
[1]) Das Hotel Wyss heisst heute Restaurant Gotthard und war damals einer der ersten Gasthöfe in Olten. Durch Änderung des Strassensystems in Olten liegt es nun etwas abgelegen vom Verkehr an einer Sackgasse, direkt nördlich des Eisenbahngeleises Olten/Solothurn südlich der Aare. Südlich vis-à-vis dieser Geleiseanlage befindet sich das Lagerhaus des Konsumvereins in Olten. Das Hotel Wyss hat verschiedene Schicksale mitgemacht; heute wird darin eine Speisewirtschaft und ein Spezereiladen betrieben. Der Sitzungssaal, der damals benützt wurde, existiert heute noch, dient jedoch nicht mehr zu Vereinssitzungen oder müsste hiefür speziell eingerichtet werden.

1. Adliswil
2. Baden
3. Balsthal
4. Basel
5. Birsfelden
6. Bischofszell
7. Chur
8. Genf (fidélité)
9. Genf (suisse)
10. Grabs
11. Herisau
12. Höngg
13. Mümliswil
14. Niederschöntal, A. C. V.
15. Oberwinterthur
16. Olten
17. Rorschach
18. Schwamendingen
19. Seen
20. St. Gallen
21. Töss
22. Trogen
23. Turgi
24. Veltheim
25. Winterthur
26. Zürich (Lebensmittelverein)
27. Zug

Es wird hier von einer Aufzählung der anwesenden Delegierten Umgang genommen; es wird nur bedauernd konstatiert, dass von den 42 Delegierten keiner mehr am Leben ist. Als letzter ist vorgestern im 92. Lebensjahre alt Rektor Keller, Solothurn, damals Bezirkslehrer und Erziehungsrat in Olten, der als Präsident des Verwaltungsrates des Konsumvereins Olten an der Sitzung teilnahm und sich lebhaft an der Diskussion beteiligte, gestorben.

Die Leitung der Versammlung und die Führung des Protokolls besorgten wieder die Herren Stadelmann und Spreuermann. Der in der Vorversammlung durchberatene Statutenentwurf wurde ohne wesentliche Änderungen in der Hauptabstimmung einstimmig angenommen.

Über den Inhalt dieser Statuten soll anderswo berichtet werden; hier sei nur erwähnt, dass der Verband auf die Beiträge seiner Mitglieder angewiesen war, die auf Fr. 20.—, 40.— und 60.—, je nach dem Mitgliederbestand auf Fr. 300.— bis Franken 1000.— und mehr festgesetzt wurden. In der Übergangsbestimmung wurde vorgesehen, «dass der Verband als konstituiert gelte, wenn bis Ende Februar mindestens 10 Vereine ihren Beitritt erklärt haben. Die Statuten treten mit dem Tage der Konstituierung in Kraft. Der Jahresbeitrag für 1890 ist von den Vereinen sofort nach erfolgter Konstituierung einzusenden.»



Christian Gass

Geb. 2. August 1838, gest 30. Dezember 1907. Während 50 Jahren Lehrer, daneben Mitglied der Behörden des A.C.V. beider Basel. Mitbegründer des V.S.K. 1890—1893, sowie 1897—1907 Mitglied und 1898—1907 Vizepräsident des Verbandsvorstandes.



J. Fr. Schär

Geb. 21. März 1846, gest. 25. September 1924. Mitbegründer des V.S.K. 1890—1892 Vizepräsident und 1892—1903 Präsident des Verbandsvorstandes. Erhielt 1904 von der Universität Zürich in Anerkennung seiner Verdienste um die Handelswissenschaft und um das Genossenschaftswesen (V.S.K.) den Doktorhut honoris causa. Professor der Handelswissenschaften.

Die meisten in Olten anwesenden Delegierten erklärten, ihren Verwaltungen Bericht erstatten zu müssen, bevor sie den definitiven Beitritt erklären könnten. So blieben nur 5 Vereine, die zur sofortigen Beitrittserklärung bereit waren, nämlich in alphabetischer Reihenfolge:

Basel,
Bischofszell,
Genf (fidélité)
Genf (suisse)
Niederschöntal.

Da sicher anzunehmen war, dass der Verband in kurzer Zeit schon mindestens 10 Vereine als Mitglieder zählen werde, stellte der Delegierte Keller, Olten, den Antrag, schon heute den Vorort zu bestimmen, und als solcher wurde der Allg. Consumverein Basel einstimmig gewählt. Auch das vorgesehene Traktandum «Eingabe an die Bundesbehörden betr. Zölle auf notwendige Lebensmittel» wurde trotz formell noch nicht erfolgter Konstituierung beraten. Das einleitende Referat hatte J. Fr. Schär übernommen, der zum Schlusse kam, dass der Verbandsvorstand zu beauftragen sei, im Namen des Konsumverbandes eine Eingabe an die Bundesversammlung zu richten, durch welche diese im Sinne der Motive auf die Unhaltbarkeit einer Schutzzollpolitik hingewiesen und ersucht wird, jeder Tendenz der Erhöhung der Zölle auf die notwendigen Bedarfsartikel entgegenzutreten und den Zolltarif 1888 im Sinne dieser Eingabe zu revidieren.

Die Delegiertenversammlung stimmte diesem Antrage zu und betraute mit der Ausarbeitung dieser Eingabe an die Bundesversammlung den Vorort resp. den Verbandsvorstand, der die Eingabe nach



Johann Valentin Keller-Zschokke

Geb. 1. August 1848, gest. 11. Januar 1910. Mitglied von 1883—1892 und Präsident des Verwaltungsrates des Consumvereins Olten von 1888—1892. Bezirkslehrer. Erziehungsrat. Direktor der Schulen der Stadt Solothurn.

Fertigstellung den anderen Vereinen unterbreiten sollte. Bereits um ½1 Uhr konnte die erste konstituierende Delegiertenversammlung des V. S. K. geschlossen werden.

Über die weitere Entwicklung des V. S. K. wird an anderer Stelle berichtet werden (s. besonders auch die Jubiläums-Nummer des «Schweiz. Konsum-Verein», die auf die Delegiertenversammlung hin im Juni ds. J. erscheinen soll: die Red.).



Im Hotel Wyss,
das heute Restaurant Gotthard heisst, fand am 12. Januar 1890
die Gründungsversammlung des V. S. K. statt.

Umsatzsteuer im Vordergrund der Finanzreform.

Dass die ungeheuren Kosten, die die Mobilisation und die sonstigen Kriegsfolgen mit sich bringen, einfach — auch unter ganz grossen Opfern aller — aufgebracht werden müssen, darüber ist sich das Schweizervolk heute einig. Ein sprechender Beweis für diese Geschlossenheit ist die wenig ablehnende Aufnahme, die die Lohnersatzordnung für aktive Wehrmänner selbst in den am härtesten zum Lohnausgleich herangezogenen Kreisen gefunden hat. Diese Bereitschaft zum Mittragen und zur Solidarität mit unseren Soldaten darf jedoch nicht so ausgelegt werden, als ob nun gerade die Lohnerwerbenden, die durch Preiserhöhung und Lohneinbusse besonders getroffenen Kreise, auch bei der zweiten grossen Finanzaktion, die der Bund vorhat, der Schaffung des finanziellen Gleichgewichtes des Bundes, wieder in erster Linie herangezogen werden. Auch dann, wenn man zur Einsicht gekommen ist, dass eine — nach sozialen Gesichtspunkten festgesetzte — Umsatzsteuer im Rahmen der notwendigen Finanzsanierungsaktion einmal unumgänglich sein wird, so verrät die bezeugte Vorliebe für diese — sozial gesehen — ganz ungerechte Besteuerungsweise ausserordentlich geringes Verständnis für die bestimmte Erwartung des Volkes, dass nun endlich einmal die mit irdischen Gütern reichlicher Versehenen die Opfer, von denen man soviel spricht und schreibt, leisten werden.

Man mag den kantonalen Finanzdirektoren, die jüngst getagt und dem Bund besonders die Erhebung einer Umsatzsteuer schmackhaft gemacht haben, vielleicht zugute halten, dass sie sich noch gewisse Steuerquellen für ihre eigenen Bedürfnisse reservieren wollten. Doch scheinen es sich die Herren Finanzdirektoren mit diesem Rückzug auf die eigenen Interessen und mit der Ausserachtlassung der sich aus der Gesamtsituation ergebenden Notwendigkeiten die Sache etwas gar zu leicht zu machen. Jedenfalls wird eine Umsatzsteuer, die nicht eine gleichzeitige Ergänzung durch eine entsprechend energische Heranziehung des grossen Besitzes und der grossen Einkommen findet, auf schärfsten Widerstand stossen, und in einem Zeitpunkt, in dem Einigkeit nottut, gewaltige Erbitterung hervorrufen. Bundesrat und eidgenössische Räte haben es in der Hand, dem Volke die Gewissheit zu verschaffen, dass für die Deckung der gewaltigen Kosten alle gemäss den individuellen Möglichkeiten und dem Grundsatze eines gerechten sozialen und wirtschaftlich nützlichen Ausgleiches Opfer zu bringen haben.

Wir sind kein Volk von Helden, wir sind kein Volk von tiefen, verantwortungsbewussten Menschen. Wir müssen das alles erst werden.

Wir müssen alle Kraft dafür einsetzen. Ist es ein unumstössliches Gesetz, dass man sich erst in der alleräussersten Not aufrafft? Ihr empfindet alle mit mir das Wunderbare im Widerstand der Finnen.

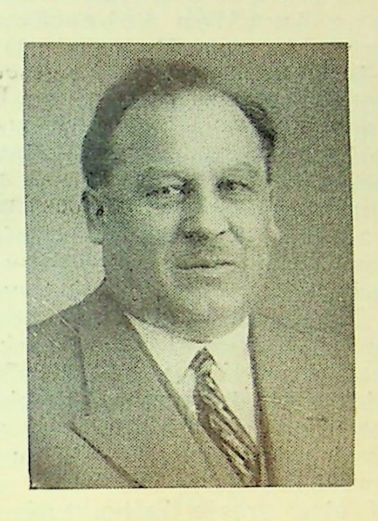
Ich wollte, wir würden alle davon lernen, unsere Kräfte jetzt einzusetzen. Denn wir haben Kräfte, wir müssen sie nur mobilisieren. Es lebt viel Tiefes und Wahres in uns — wir müssen nur daran glauben und darum ringen.

Aus Fritz Wartenweilers Mitteilungsblatt „Schweizer Volksbildungsheime“.

† Jean Frey.

Der Allgemeine Konsumverein Luzern hat einen schweren Verlust zu beklagen. In der Nacht von Sonntag auf Montag, den 17./18. Dezember, ist unser lieber und unvergesslicher Freund und Mitarbeiter, Jean Frey, Dienstchef bei der Telephonverwaltung, plötzlich seiner Familie, uns und einem grossen Bekannten- und Freundeskreis entrissen worden.

Im August des verflossenen Jahres erlitt der Verstorbene auf dem Heimwege von der Arbeit einen leichten Schlaganfall. Nach monatelanger Schonung konnte er anfangs dieses Jahres die ihm so überaus liebe Arbeit auf dem Telephonamt wieder aufnehmen, aber leider war die Gesundheit seit jener Zeit gestört. Eine Kur im sonnigen Schuls brachte scheinbar eine Besserung. Kurz vor seinem Tode äusserte er sich im Freundeskreise dahin, dass er sich von Tag zu Tag wohler fühle und dass er nun fest überzeugt sei, dass die Worte seines Arztes in Erfüllung gehen: «Der Kurerfolg hänge für ihn am Weihnachtsbaum». Vierundzwanzig Stunden später lag der Hoffende im stummen Schlafe. Herbes Schicksal!



Jean Frey war ein Kind vom Lande. Am 24. September 1880 in Emmen, als Sohn eines Bahnwärters, geboren, verlebte er die Jugendzeit in einfachen Verhältnissen. Die Schulen von Rothenburg, seine Lehrer und der Pfarrherr blieben ihm zeitlebens in guter Erinnerung. An der Kantonsschule in Luzern und in einem Institute der Westschweiz vervollständigte er sein Wissen. Im Jahre 1897 trat er auf dem Telegraphenbureau Luzern die Lehre an, die er mit einem Patent I. Klasse abschloss. Schon nach vier Jahren erfolgte seine Wahl als definitiver Beamter nach Luzern. Ende 1905 verheiratete er sich mit Frl. E. Brunner, welche ihm drei Töchter schenkte, die das Glück der Eltern bildeten.

Sein Vorgesetzter, Herr Telephondirektor Nadig, würdigte am offenen Grabe seine berufliche Tätigkeit wie folgt:

> «Seine ruhige Arbeitsweise und vielseitigen Kenntnisse sowie sein einnehmender Charakter im Verkehr mit dem Publikum qualifizierten ihn für den administrativen Dienst, wo ihm auch der Weg zur Erreichung höherer Beamtenstufen offen stand. Deshalb erfolgte im Jahre 1908 seine Beförderung zum Telephongehilfen und nach raschem Aufstieg 1933 seine Wahl zum administrativen Dienstchef.
>
> Während der ganzen Dauer seines Wirkens ist er ein Vorbild der Gewissenhaftigkeit und Pflichterfüllung gewesen. Seinen Untergebenen war er ein gerechter, aber immer wohlwollender Chef, der von allen gleichzeitig als väterlicher Berater betrachtet wurde.»

Grosse Verdienste hat sich Jean Frey um unsere Genossenschaft erworben. Nach der Annahme der neuen Statuten im Jahre 1908 wurde er als Vertreter der liberalen Genossenschafter in den neu geschaffenen Verwaltungsrat gewählt. Von den damals Gewählten sind heute nur noch Jos. Dubach, Präsident, und Jos. Bucher, Emmenbrücke, in den Behörden der Genossenschaft tätig. Im Jahre 1918 erfolgte seine Wahl in die geschäftsleitende Verwaltungskommission.

In den ersten Jahren seiner Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat betätigte er sich als Mitglied der Ladenaufsichtskommission, an deren Stelle dann ein Ladenkontrolleur trat. Später, als drei Kommissionen den Betrieb leiteten, war er Mitglied der Konsumhofkommission. Diese Dreiteilung der Betriebsleitung konnte auf die Dauer nicht befriedigen. Nach kurzer Zeit stellten sich Unstimmigkeiten ein; die einheitliche Leitung des Unternehmens fehlte. Es drängte sich immer mehr die Notwendigkeit auf, die Führung des Geschäftes einem kleinen Kollegium zu übertragen. Mit lebhafter Unterstützung des Verstorbenen wurde die Verwaltungskommission, bestehend aus sechs Mitgliedern, geschaffen. Herr Jean Frey gehörte als sehr geschätztes Mitglied dieser Kommission von 1918 bis zu seinem Tode an.

Im Jahre 1923 wählte ihn die Kreiskonferenz der Innerschweiz des V. S. K. zu ihrem Präsidenten. Mit ausserordentlichem Geschick, mit viel Liebe zur Sache und zu den bescheidenen Leuten seines Kreises amtete er bis im Frühling des Jahres 1939 als Kreispräsident. In bewegten Worten nahm er in der Frühjahrskonferenz im gastlichen Baar von seinen Kollegen im Vorstand und von den Delegierten Abschied. Herr Vizepräsident Ochsner, von Einsiedeln, und Herr Jos. Dubach, von Luzern, sprachen dem scheidenden Kreispräsidenten für seine langjährige, erfolgreiche Arbeit den wohlverdienten Dank aus. Als Zeichen der Anerkennung wurde dem Zurücktretenden ein Geschenk überreicht.

Der Verstorbene war, als Mitglied der Verwaltungskommission des A. K. V. Luzern, ein gewissenhafter Berater, eine verlässliche Stütze der Geschäftsleitung. Seine Ausführungen verrieten einen weitsichtigen Blick, Güte und Liebe. Wenn es sein musste, konnte er seine Ansichten auch mit aller Schärfe vertreten, was ihm aber nicht übel genommen wurde, wusste man doch, dass er stets nur das Gute wollte. Dem Personal war er ausserordentlich gewogen.

Mit Wehmut denken wir daran, dass wir zukünftig auf die gemütlichen Stunden, die wir nach getaner Arbeit mit ihm im Kreise lieber Mitarbeiter und Freunde erleben durften, verzichten müssen. Jean Frey war ein glänzender Erzähler. Stundenlang konnte er uns mit seinen Erlebnissen aus dem Militärdienst und von der Grenzbesetzung 1914/18 unterhalten.

Als Freund war Jean Frey ein unübertrefflicher Mensch. Man konnte sich unbedingt auf ihn verlassen. Er war die Treue und Aufrichtigkeit selber, ein Freund im wahrsten Sinne des Wortes, den zu verlieren einem sehr nahe geht.

Habe Dank, lieber Freund und Weggenosse, für alles, was du für das Genossenschaftswesen im Verlaufe von 30 Jahren geleistet hast! Du hast es in reichem Maße verdient, dass wir dir ein gutes Andenken bewahren.

J. D.

Neuerung hat Persönlichkeiten zur Voraussetzung, Persönlichkeiten aber haben eine Weltauffassung zur Voraussetzung, und wenn sich Persönlichkeiten nicht zu einer Weltauffassung bekennen, welche die Persönlichkeit selbst in feste Schranken einer göttlichen Norm weist, so steht am Ende der Neuerung das alte Chaos, aus dem wir streben herauszukommen. Aus dem „Aufgebot"

Unangenehme Fragen an die Migros.

Zum beliebten Reklameschlager der Migros ist in den letzten Wochen die Militärdienst-Lohnentschädigung für die Arbeitnehmer der Migrosbetriebe geworden. In der «Zeitung in der Zeitung» wird vor allem den Genossenschaften der Vorwurf gemacht, sie würden ihre Lieferanten zu wenig unter die Lupe nehmen und nicht dafür sorgen, dass diese ihren Pflichten gegenüber ihren Wehrmännern nachkommen. Die Migros werde die Beziehungen zu Lieferanten abbrechen, die nicht entsprechend ihren Kräften vorbildliche Entschädigungen ausrichten. Die VHTL-Sektion Zürich sah sich daraufhin zu folgenden Fragen an die Migros veranlasst:

«Zwischen Migros und LVZ. ist ein Inseratenkrieg ausgebrochen. Aus Prinzip haben wir uns bis jetzt nicht darein gemischt. Nachdem aber in den Inseraten der Migros wiederholt der VHTL. als Kronzeuge zugunsten der Migros angerufen wird, sehen wir uns veranlasst, doch einige Feststellungen zu machen. Ganz besonders hat uns das Inserat der Migros vom 2. Januar 1940 dazu bewogen. Herr Duttweiler schreibt da:

1. Die Migros erklärt sich ausdrücklich für ihre Lieferanten verantwortlich in der Frage der Entschädigung an die Dienstpflichtigen, sie will sogar ihre Beziehungen zu Lieferanten abbrechen, die auf diesem Gebiet nicht «musterhafte» Entschädigungen ausrichten.

2. Die Migros führt ihre eigenen Leistungen für die Dienstpflichtigen an, erwähnt in diesem Zusammenhang, dass die dadurch entstehende Belastung nicht etwa wie «bei zahlreichen anderen Betrieben» durch Mehrleistungen des verbleibenden Personals ausgeglichen wird, und bittet die «Herren vom «Volksrecht» und von der Gewerkschaft», diese Leistungen mit denjenigen ähnlicher, vielleicht weit finanzkräftigerer Betriebe derselben Branche zu vergleichen.

Wir sind in der Lage, ganz präzise Fragen an Herrn Duttweiler zu richten, und zwar:

1. Weiss Herr Duttweiler, wie die Entschädigung an die Dienstpflichtigen bei der Firma Reich-Balzer, Großbäckerei, Hauptlieferantin der Migros für Brot und Backwaren, geregelt wurde? Er ist in einem Artikel im «Volksrecht» vom 27. Oktober 1939 darauf aufmerksam gemacht worden. Geändert hat sich seither nichts. Tatsache ist, dass die betreffende Firma ihren verheirateten Arbeitern (zwei oder drei an der Zahl) für den Monat September ganze Fr. 50.— ausbezahlt hat, nachher trotz unserer Interventionen nichts mehr: die Ledigen sind leer ausgegangen, desgleichen auch die «ständigen Aushilfen».

2. Hat sich Herr Duttweiler darum bekümmert, wie die Firma Schlageter, Großmetzgerei in Zürich, Lieferantin der Migros, ihre Arbeiter während des Militärdienstes entschädigt? Uns ist bekannt, und Herrn Duttweiler, der die Zeitungen auch liest, sicher ebenfalls, dass die Metzgermeister gemäss Weisung ihres Sekretariates den Arbeitern, welche vor der Mobilisation einen Wiederholungskurs absolvieren mussten, keine Lohnentschädigungen mehr während des Aktivdienstes leisteten, denjenigen Arbeitern, welche vor der Mobilisation keinen Wiederholungskurs machen mussten, noch für ganze 14 Tage den Lohn bezahlen, und auch dann nur, wenn sie mindestens ein Jahr beim gleichen Meister beschäftigt waren. Herr Schlageter hat sich an diese Weisung gehalten. Uns ist nichts davon bekannt, dass die Migros deswegen mit ihm ihre Geschäftsbeziehungen abgebrochen hätte.

3. Die Migros führt ihre eigenen Leistungen an ihre dienstpflichtigen Arbeiter an und lädt die Gewerkschaft ein, diese mit den Leistungen anderer ähnlicher Betriebe zu vergleichen. Das können wir tun, der Vergleich fällt aber sehr zuungunsten der Migros aus. Sofort nach der Mobilisation haben wir uns mit den Firmen Baer-Pfister, Denner, Kaufhaus-Genossenschaft, Konsumverein, Lebensmittelverein, Migros und Simon in Verbindung gesetzt, um die Lohnentschädigung für die dienstpflichtigen Arbeiter dieser Firmen während des Aktivdienstes zu regeln. Mit dem Konsumverein, dem Lebensmittelverein, der Migros und der Firma Simon kam folgende Regelung zustande: Für den Monat September 100 % vom Lohn, nachher an Verheiratete 80 % und an Ledige 50 %. Diese Lohnzahlungen erfolgen noch heute. Die Migros ist der einzige Betrieb, der von Anfang an allen Arbeitern und Arbeiterinnen 2 % vom Lohn als Beitrag an diese Mehrbelastung in Abzug brachte. Und dies trotzdem dass das organisierte Personal an zwei Versammlungen einstimmig beschlossen hatte, diesen Lohnabzug abzulehnen, und die Migros jedesmal benachrichtigt wurde. Die Migros hat den Abzug gemacht, trotzdem sie mit dem VHTL. einen Arbeitsvertrag hat, der auch die Lohnfrage regelt; das Vorgehen der Migros bedeutet also einen glatten Vertragsbruch. Was sagt Herr Duttweiler hierzu? Die übrigen Firmen haben bis heute ihren Arbeitern noch keinen Rappen in Abzug gebracht, auch die Firmen Baer-Pfister, Denner und Kaufhaus-Genossenschaft nicht, mit denen ebenfalls eine Regelung mit etwas geringeren Ansätzen getroffen wurde.

Wir mussten die obigen Feststellungen machen. Auf die Antwort des Herrn Duttweiler sind wir gespannt. Auf eine grosse Zeitungspolemik werden wir uns allerdings nicht einlassen.

Damit Herr Duttweiler nicht um den Kern der Sache herumspaziert, bemerken wir ausdrücklich, dass unser Artikel die Verhältnisse auf dem Platze Zürich betrifft. Schliesslich hat ja der LVZ. seinen Sitz in Zürich, so dass jedermann aus dem erwähnten Inserat der Migros entnehmen musste, dass Herr Duttweiler auch den Platz Zürich meinte. Diese Feststellung ist notwendig, weil wir aus Erfahrung wissen, dass Herr Duttweiler präzise Fragen gerne mit allgemeinen Redewendungen beantwortet. Wenn er es auch diesmal tut, dann werden wir einen neuen Beweis dafür haben, dass eine sachliche Auseinandersetzung mit ihm nicht möglich ist, wenn dies ihm nicht passt.»

Wer zahlt die Ausgleichsteuer?

Im Entwurf des Bundesrates zu einer eidgenössischen Ausgleichsteuer werden die Unternehmungen des Detailhandels, welche dieser Steuer unterworfen werden, im Artikel 12 folgendermassen abgegrenzt:

Einheitspreisgeschäfte sind Waren- oder Kaufhäuser, in denen die Waren ausschliesslich oder vorwiegend in einer oder mehreren bestimmten Preisstufen oder zu Preisen unterhalb einer einheitlich niedrigen Preisgrenze verkauft werden.

Warenhäuser und Kaufhäuser sind Detailverkaufsunternehmungen, bei denen weniger als 80 vom Hundert des gesamten Detailwarenumsatzes auf die zwei wichtigsten von mehreren feilgebotenen Warengattungen entfällt. Der Bundesrat kann das Verzeichnis der Warengattungen abändern.

Versandgeschäfte sind Unternehmungen, die ihren Kunden die im Detailverkauf abgegebenen Waren ausschlieslich oder vorwiegend auf Grund von Bestellungen liefern, die auf dem Korrespondenzwege, telephonisch oder durch Reisende erteilt werden.

Filialunternehmungen sind Unternehmungen, welche im Inland mehr als zwei Detailverkaufsstellen unterhalten. Beträgt der Detailumsatz der wichtigsten inländischen Verkaufsstelle mehr als 80 vom Hundert des gesamten inländischen Detailumsatzes, so gilt die Unternehmung nur dann als Filialunternehmung, wenn sie im Inlande mehr als drei Verkaufsstellen unterhält. Detailverkaufsstellen, die regelmässig nur während eines acht Monate nicht übersteigenden Teiles des Jahres offen gehalten werden (Saisonfilialen), zählen nicht.

Fahrende Läden sind fahrbare Detailverkaufsstellen. Ausgenommen sind Einrichtungen, welche vorwiegend die Belieferung einer festen Kundschaft von Haus zu Haus bezwecken.

Selbsthilfegenossenschaften sind Genossenschaften, die in der Hauptsache die gemeinschaftliche Verwertung von handwerklichen oder landwirtschaftlichen Erzeugnissen der Genossenschafter oder die gemeinschaftliche Deckung des Warenbedarfes der Genossenschafter bezwecken und diese Zwecke dauernd verfolgen.

Selbstbedienungs- und Automatenrestaurants sind ständige öffentliche Gaststätten, die Erwerbszwecken dienen und in welchen die Kunden die Speisen und Getränke vorwiegend selbst an einer Abgabestelle abholen.

Einsprachen, die sich aus der Anwendung dieses Artikels ergeben, werden nach Einholung eines Gutachtens der Ausgleichsteuerkommission entschieden.

Sprit in der Justiz?

Der erste Akt der Schnapsfälscher-Affäre hat vor den Basler Gerichten vor einiger Zeit seinen Abschluss gefunden. Kürzlich sind auch in Zürich Gerichtsverhandlungen zur gleichen Affäre zum Abschluss gelangt. Die gegenüber den Fehlbaren gefällten Urteile haben in weiten Kreisen grosses Staunen hervorgerufen. Die Vermittlung von Spirituosen gehört zwar — zum Glück — nicht zu den vornehmlichen Aufgaben der Konsumgenossenschaften. Die Urteile des Basler und Zürcher Gerichts in der Schnapsfälscher-Affäre haben jedoch auch eine grundsätzliche Bedeutung, eröffnen sie doch allgemein für die gerichtliche Wertung von Lebensmittelfälschungen nicht unbedenkliche Aspekte.

Seitens des Gerichtes wurde der schwere Konkurrenzkampf mildernd berücksichtigt. Durch die unrichtige Deklaration der «verschnittenen» Schnäpse sei das Publikum über den Wert der Ware getäuscht worden. Die Angeklagten seien nicht die eigentlichen Urheber der Schnaps-Panscherei gewesen, sondern die Geschobenen. Die Verfehlungen seien im wesentlichen als Folgen des Konkurrenzkampfes zu betrachten; sie seien nicht aus Gewinnsucht begangen worden.

Von einer Publikation der Namen der Verurteilten wurde abgesehen. Die Angeklagten durften mit der verständnisvollen Behandlung seitens der Richter vollauf zufrieden sein.

In zahlreichen Kantonen (namentlich der Westschweiz, aber auch der Ostschweiz) sollen für die selben Vergehen überhaupt keine Strafuntersuchungen angehoben worden sein. Diese Straffreiheit kam auch den Basler Angeklagten zugut, indem das gefällte Urteil als eine Art Mittel zwischen der völligen Straffreiheit in den einen Kantonen und des weit schwereren Tatbestandes in den andern aufzufassen ist.

Bei der Bemessung der Busse hat auch die wirtschaftliche Lage der Beschuldigten eine Rolle gespielt.

Nicht uninteressant ist auch der seitens der Verteidigung gegenüber der Eidgenössischen Alkoholverwaltung in Bern gemachte Vorwurf. Die Eidgenössische Alkoholverwaltung, die stets anstandslos die Spirituosenhändler beliefert habe, so wurde argumentiert, könne gar nicht im unklaren darüber gewesen sein, wozu die benötigte Ware verwendet werden sollte; trotzdem habe sie stets geliefert und die Sache nie beanstandet, was die Beteiligten auch wieder als *stillschweigendes Einverständnis behördlicher Stellen mit ihrer Handlungsweise deuten konnten.* Gerade an den Spirituosenhändlern habe die Alkoholverwaltung am meisten verdienen können, denn diese seien ihre besten Kunden gewesen.

Strenger als die Richter urteilt jedoch die öffentliche Meinung, die nach einer schärferen Verurteilung der seitens einer grösseren Zahl Schnapsfabrikanten vorgenommenen «Täuschungen» verlangt. Wenn man die Strenge bedenkt, mit der der einfache Landwirt für einfache Milchpanscherei bestraft wird, sowie die Verluste, die seitens der ehrlichen Kirschwasserbrenner und der Kirschen liefernden Bauernschaft erlitten wurden, so ist die Empörung über die sanfte Behandlung von Fabrikanten, die sich über die Unrechtmässigkeit ihres Tuns vollauf im klaren sein mussten und trotzdem eine gerichtliche Anzeige unterliessen, vollauf begreiflich.

Die milde Beurteilung der Schnapsfälscherei darf — und das ist die Gefahr, die bei einer allzu largen Gerichtspraxis droht — keine Ermutigung zu weiteren Fälschungsaktionen sein. Denn sonst hätten die Gerichte, die im vorliegenden Fall offenbar dem menschlichen Mitgefühl einen sehr weiten Spielraum liessen, Präzedenzfälle geschaffen, die sich zum Schaden der Versorgung der Konsumenten mit einwandfreien Lebensmitteln auswirken müssten. r.

Der V. O. L. G. im Jahre 1939.

Der Verband ostschweiz. landwirtschaftlicher Genossenschaften (V.o.l.G.) Winterthur, dem nun 329 Genossenschaften aus 11 Kantonen der Zentral- und Ostschweiz angehören, setzte im Jahre 1939 für rd. 52,505,000 Fr. Waren um, gegen 43,005,000 im Jahre vorher. Davon waren landwirtschaftliche Hilfsstoffe 14,5 Mill. (13,5), Haushaltswaren 26,3 (20,7) und Landesprodukte 11,7 (8,8) Millionen Franken. Die Getreideablieferungen an die Eidgenossenschaft, die im erwähnten Umsatz nicht inbegriffen sind, beliefen sich in der gleichen Zeit auf 5,153,000 Fr. (1938 6,920,000 Fr.). Der Reinertrag von 419,100 Fr., der nach Verzinsung aller im Betriebe arbeitenden Kapitalien und nach Vornahme der ordentlichen Abschreibungen verblieb, wird verwendet zu weiteren Amortisationen und zur Ausrichtung einer Rückvergütung an die angeschlossenen Genossenschaften nach Massgabe der von ihnen beim Verbande gemachten Warenbezüge.

Volkswirtschaft

Die Schweizer Mustermesse im Geschäftsjahre 1938/39.

Trotz der allgemeinen Krise und trotz der Landesausstellung mit ihrer weitgehenden Inanspruchnahme der Schweizer Industrie beteiligten sich an der Mustermesse 1939 insgesamt 1115 Firmen, ein klarer Beweis für die Bedeutung und Wichtigkeit, die man der Mustermesse in den Wirtschaftskreisen beimisst. Auf der Einnahmenseite haben die Platzmieten der Aussteller mit dem überraschend hohen Betrag von rund Fr. 598,100.— gegenüber dem Budgetansatze von Fr. 420,000.— sich günstig ausgewirkt. Auch der Ertrag der Eintrittsgelder hat trotz denkbar ungünstiger Verhältnisse mit Fr. 167,200.— den Budgetansatz um Fr. 17,200.— überschritten. Total wurden neu in Bauten Fr. 278,700.— festgelegt.

Die kommende Messe 1940 wird wie die beiden ersten Kriegsmessen 1917 und 1918 ganz auf die kriegswirtschaftlichen Notwendigkeiten sich einzurichten haben und neben der weitestmöglichen Aufrechterhaltung des Exportgeschäftes sich in stärkstem Masse in den Dienst des Inlandsmarktes stellen.

Der V. O. L. G. und die letztjährige Weinernte.

Der Verband ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften hatte 767,000 Liter zu übernehmen; dies ist etwas mehr als die Hälfte des Vorjahres. Begreiflicherweise konnte 1939 kein so strenger Masstab an die zu übernehmenden Weine angelegt werden. Durch planmässige Eigenkelterung wird es dem V.O.L.G. möglich, gesunde, rein schmeckende Weine hervorzubringen. Im Gegensatz zum Jahr 1938, in dem 400 Hektoliter Ostschweizer Sauser verkauft wurden, konnte 1939 kein einziger Liter umgesetzt werden. An der Uebernahme der sogenannten kleinen und mittleren Weine, auch Aktionsweine genannt, beteiligte sich der V.O.L.G. mit 6 Millionen Litern. Auf Grund einer Konvention, dem sog. Weinstatut, die vor einiger Zeit zwischen dem Eidg. Volkswirtschaftsdepartement und einem Konsortium bestehend aus Weinimportfirmen und Grosseinkaufsorganisationen abgeschlossen wurde, werden nun Ostschweizer Weissweine mit solchen waadtländischer und walliserischer Herkunft vermischt und als «Schweizer Weisswein» in den Handel gebracht. Der rote Aktionswein wird mit Rosé und Montagner vermischt. Auf diese Weise bleibt der Weinbauer von der Absatzsorge verschont.

Kurze Nachrichten

Weihnachtssammlung des Schweiz. Kaufmännischen Vereins. Aus dem Ertrag einer Sammlung in den Kreisen des S.K.V. konnten zu Weihnachten an notleidende Wehrmänner und ausgesteuerte Arbeitslose unter den Mitgliedern über 10,000 Franken in bar ausgerichtet werden.

Die Getreidepreise in der Schweiz. Der Bundesrat hat die Preise für die Abgabe des Inlandgetreides der Ernte 1939 an die Müller wie folgt festgesetzt: Weizen, Typ Standard I und entspelzter Dinkel 20 Fr.; Standard Typ II Fr. 20.50; Standard Typ III Fr. 21.—; Mischel Fr. 19.—; Roggen Franken 18.—.

Tiefstand des Fremdenverkehrs im Sommer 1939. Nach den Zusammenstellungen des Eidg. Statistischen Amtes ergibt sich für die Sommermonate Juni bis September eine Frequenz, die selbst unter den Tiefpunkt von 1936 gefallen ist. Die Zahl der Ankünfte von Schweizer- und Auslandgästen wird auf 1,554,000 (Vorjahr 1,914,866) berechnet mit 6,6 Millionen Uebernachtungen (Vorjahr 8,27 Millionen). Im Juni und Juli sank die Zahl der Logiernächte um 10 %, im August um 19 %. Der September brachte als erster Kriegsmonat einen Ausfall um 50 %.

Erhöhung des Hypothekarzinses. Die Basellandschaftliche Kantonalbank beschloss folgende Zinsfussänderungen: Erhöhung des Spareinlagenzinsfusses um ¼ % ab 1. Januar 1940; Erhöhung des Hypothekarzinsfusses um ¼ % ab 1. April 1940. — Hat es mit dieser Hypothekarzins-Erhöhung so geeilt? Diese Zinsentwicklung nach oben bedeutet eine weitere Verteuerung der Lebenshaltung.

Kühlhaus A.-G. in Langenthal. Unter der Firma Kühlhaus A.-G. wurde in Langenthal eine Aktiengesellschaft gegründet zwecks Erstellung und Betrieb eines Obstkühlhauses. Das Aktienkapital beträgt 300,000 Fr. Dem Verwaltungsrat gehören an: Peter Geiser, von und in Langenthal, Präsident; Dr. Leo Müller, von Rain (Luzern) und Basel in Basel, Vizepräsident; Friedrich Walther, von Wohlen bei Bern, in Bangerten; Heinrich Schnyder, von Diessbach bei Büren (Bern), in Zürich, und Sebastian Fräfel, von und in Bischofszell.

Die Lebensmittelrationierung in England. Vom 8. Januar an sind in England Butter, Speck und Zucker rationiert. Wahrscheinlich findet ab Februar auch eine Rationierung des Fleisches statt. Auf einen Haushalt mit drei Personen entfallen monatlich 10 Pfund Zucker.

Fleischlose Tage in Ungarn. Durch eine Verordnung der Regierung werden der Montag und Freitag als fleischlose Tage bezeichnet, wenn sie nicht auf kirchliche oder nationale Feiertage fallen. Für diese zwei Tage in der Woche besteht seit 1. Januar ein Fleischverkaufsverbot. Frei vom Verbot sind Fische, Wild, Eingeweide und Speck.

Zeitungen aus Kartoffelkraut. In Deutschland ist es — wie in der «Helv. Typographia» mitgeteilt wird — der Thüringischen Zellwolle-A. G. in Schwarza gelungen, aus Kartoffelkraut, welches sehr holzreich ist, einen Zellstoff zu gewinnen, der sich einwandfrei für die Herstellung von Stoffen und Papier eignet. So brachte kürzlich eine Zeitung die gesamte Auflage von 100,000 Exemplaren aus diesem Stoff zur Ausgabe.

Norwegen legt Oelvorräte an. In Norwegen werden grosse Reservelager von Oel, die den Verbrauch über ein Jahr sichern sollen, geschaffen. Zur Deckung der Ausgaben bei dieser Lagerung werden die Preise für Petrol um vier Oere je Liter erhöht, diejenigen der anderen Oelsorten um durchschnittlich 2,5 Oere je Liter.

Ersatzprodukte für Lebensmittel in Deutschland. Ein künstlicher Kaffee, der im Aussehen und Aroma nicht vom echten Bohnenkaffee zu unterscheiden sein soll, wird jetzt von der J.-G. Farben herausgebracht. Um ihm die belebenden Wirkungen des Kaffees zu verleihen, wurde künstliches Coffein zugesetzt.

Die Firma Oetker stellt einen Schlagrahmersatz her. Es handelt sich um ein Pulver, das mit Wasser angerührt und dann geschlagen wird. 50 Gramm dieses Pulvers kosten 20 Pfennig und ergeben die gleiche Menge einer rahmartigen Masse, wie man sie durch Schlagen von einem Viertelliter gewöhnlichen Rahms erhält. — In nächster Zeit sollen noch mehrere Ersatzstoffe für Genussmittel herauskommen.

Aus der Praxis

Borgkredit „Hauptfeind No. 1".

Das norwegische Genossenschaftsorgan «Kooperatören», enthält über die Gefährlichkeit des Borgkredits u. a. folgende Ausführungen:

Dem Kreditsystem Zugang zu den Genossenschaften zu gewähren, würde ein Unglück sein, gegen das wir beständig auf der Hut sein müssen. Kredit ist in der Tat ungerecht. Ausgaben und erhöhte Verwaltungskosten sind immer das Ergebnis, und die Erfahrung lehrt, dass bei Ausständen Verluste entstehen. Diese Verluste müssen von den bar zahlenden Mitgliedern gedeckt werden, und das ist ungerecht.

Die Geissel des Kredites, die zuerst und am stärksten die Mitglieder schlägt, schlägt auch die Bewegung. Wenn die Ausstände gross sind, dann beginnt es schlecht zu stehen um die wirtschaftliche Tätigkeit der Genossenschaft. Dann ist die Genossenschaft ebenfalls gezwungen, zu borgen. Wenn es gelegentlich vorkommt, dass eine Genossenschaft in Schwierigkeiten gerät, dann kann man mit Sicherheit annehmen, dass der Borgkredit dahinter steckt. Der Borgkredit ist der Genossenschaft «Hauptfeind No. 1». Die norwegische Genossenschaftsbewegung hat stets im Interesse der Familie und zum Schutze der Genossenschaft dagegen gekämpft. Und wenn wir dadurch die Familienwirtschaft stärken, so stärken wir damit auch die Wirtschaft unseres Landes.

Lichtleitung nur vom Fachmann legen lassen.

Kürzlich wurde ein Hausbesitzer wegen fahrlässiger Tötung verurteilt, weil er eine Lichtleitung durch einen Nichtfachmann hatte anlegen lassen und ein Angestellter durch Berührung mit der mangelhaft gesicherten Leitung tödlich verunglückt war.

Das Personal für Verbesserungen interessieren.

Jede brauchbare Idee sollte prämiert werden (Buchprämie, Barprämie, Ferientag). Eine fortschrittliche Firma hat — wie der «Textil-Handel» mitteilt — folgende Notiz an passender Stelle angebracht:

«Können Sie eine Arbeit in unserm Betrieb noch einfacher und besser machen? Machen Sie bitte Vorschläge. Jede brauchbare Idee, die angenommen und ausgeführt wird, wird prämiert.»

Bildungs- und Propagandawesen

Von den Genossenschaftlichen Studienzirkeln.

In der zweiten Hälfte des Monats Dezember bildete sich je ein weiterer Zirkel in **Basel** und in **Genf**. Die Gesamtzahl der Studienzirkel erhöht sich damit auf 16 in Basel, 7 in Genf, 24 in der deutschsprechenden, 29 in der französischsprechenden und 53 in der ganzen Schweiz. Ende Dezember 1938 hatten wir insgesamt 134 Zirkel registrieren können. Der Krieg und die damit verbundene Mobilisierung eines insbesondere für die Betätigung in den Studienzirkeln wesentlichen Teiles der Bevölkerung hat somit der Entwicklung der Studienzirkelbewegung einen ganz erheblichen Abbruch getan.

Auf die einzelnen Kreisverbände verteilten sich die 53 Zirkel bzw. 19 Verbandsvereine, innerhalb deren die Zirkel tätig sind, vom Ende des Jahres 1939 und vergleichsweise die 134 Zirkel und 57 Verbandsvereine vom Ende des Jahres 1938, wie folgt:

	1939		1938	
	Vereine	Zirkel	Vereine	Zirkel
Kreisverband I	8	22	12	29
» II	2	7	8	18
» IIIa	—	—	2	2
» IIIb	—	—	—	—
» IV	1	16	5	31
» V	1	1	9	12
» VI	1	1	2	7
» VII	3	3	8	18
» VIII	1	1	7	12
» IXa	2	2	3	4
» IXb	—	—	1	1
» X	—	—	—	—
	19	53	57	134

Wir empfehlen die Tabelle angelegentlich dem Studium der an der Studienzirkelbewegung Interessierten. Wie erklärt es sich, dass sich die Kreisverbände I, IV — hier ist es allerdings ausschliesslich das Verdienst des A. C. V. beider Basel! — und auch IXa verhältnismässig gut gehalten haben, währenddem in den Kreisverbänden IIIa, IIIb, IXb und X bis Ende 1939 überhaupt kein einziger Studienzirkel zustande gekommen ist? Wenn man von Nichtbaslern oft die Frage hören muss, ob ein Aufenthalt in Basel nicht geradezu mit Lebensgefahr verbunden sei, so will es einem doch nicht bedünken, als ob die äusseren Bedingungen für eine Studienzirkeltätigkeit in Basel so wesentlich günstiger seien als in der inneren Schweiz, zu der doch auch z. B. der Kreisverband IIIa zu einem beträchtlichen Teil gerechnet werden kann. Aber auch Lausanne hat 8 und Genf, wie wir schon oben erwähnten, 7 Zirkel zustandegebracht.

Nach Neujahr dürften immerhin noch einige Wasser, die bis jetzt stille gestanden haben, in Bewegung kommen. Ein Anzeichen dafür sind die Aufrufe zur Gründung Genossenschaftlicher Studienzirkel, die in den Lokalauflagen der letzten Nummer des «Genossenschaftlichen Volksblattes» von 1939 die Verbandsvereine in **Chur**, **St. Gallen** und **Wettingen** erliessen. h.

Konsumgenossenschaftlicher Frauenbund

Mitteilungsblatt.

Im Mitteilungsblatt Nr. 33 wird des verstorbenen Sekretärs des Internationalen Genossenschaftsbundes, Herrn Henry J. May, gedacht, der stets ein eifriger Förderer der genossenschaftlichen Frauenarbeit war. Über die Pflichten der Hausfrauen in der gegenwärtigen Zeit orientieren zwei Artikel. In einem werden die Genossenschafterinnen ersucht, durch Erteilung von Aufträgen und Erneuerung von Dienstverträgen mitzuhelfen, den normalen Gang des Wirtschaftslebens aufrechtzuerhalten. Im andern Artikel wird den Hausfrauen empfohlen, das Einheitsmehl zu bevorzugen und das Einheitsbrot erst nach 24stündiger Lagerung zu geniessen. Wiederum geben Berichte aus den Sektionen ein Bild über die Arbeit zugunsten der Wehrmänner und ihrer Angehörigen. Schliesslich wird auch auf die alljährlich stattfindenden Frauenkreisversammlungen, die auf Ende Februar bis Anfang März angesetzt sind, aufmerksam gemacht. Gr.

Bewegung des Auslandes

Grossbritannien. Wehrmanns - Unterstützung. Der «Nationale Rat» der britischen Bewegung erklärte, dass etwaige Aufbesserungen der Wehrmanns-Unterstützungen ausschliesslich Sache der Regierung seien. Forderungen auf finanzielle Besserstellung der Wehrmänner müssten an die Regierung gerichtet werden. Die Genossenschaftsorganisationen seien zu finanziellen Leistungen an ihre zu den Fahnen einberufenen Angestellten nicht verpflichtet. Konsumvereine, die andere Entscheidungen getroffen hätten, sollten dies rückgängig machen, um etwaigen Möglichkeiten neuer staatlicher Allgemeinregelungen nicht entgegenzuwirken.

— «Rotkreuz-Fonds der Lohnempfänger». In England ist ein «Rotkreuz-Fonds der Lohnempfänger» geschaffen worden. Die in Beschäftigung stehenden Arbeiter wurden aufgefordert, wöchentlich einen Beitrag von 1 d (rund 6 Rappen) an diesen Fonds zu entrichten. — Im Organisations- und Verwaltungsausschuss des «Rotkreuz-Fonds der Lohnempfänger» sind die Labourpartei, die Gewerkschaften und die Unternehmer, aber auch die Genossenschaftsbewegung vertreten. A. E.

U. S. A. Eine «Genossenschaftsfarm» in Arizona. In Coolidge, im Staate Arizona, der unmittelbar an Kalifornien grenzt, ist mit Regierungsbeteiligung ein interessanter Versuch unternommen worden: Die amerikanische Regierung hat durch die Farmversicherung mehr als eine halbe Million Dollar investiert, um 60 Farmerfamilien auf insgesamt 4200 Acres fruchtbaren bewässerten Landes des Gila-Tales anzusiedeln. Annähernd 85,000 Dollar wurden aufgewendet, um die Siedler, denen moderne Heime zur Verfügung gestellt sind, mit Gerätschaften, Vieh und Geflügel zu versorgen. Sämtliche Arten von Bedürfnissen werden durch Genossenschaftsläden befriedigt. Die Siedler in ihrer Gesamtheit bilden eine Genossenschaft, welche als Eigentümerin des Grund und Bodens und auch der Erträgnisse der Arbeit gilt. Die Genossenschaft zahlt jedem Siedler für seine geleistete Arbeit 50 Dollar monatlich. Wenn darüber hinaus ein Gewinn erzielt wird, soll er an die Siedler verteilt werden. R.

Siam. Konsumgenossenschaften in Siam. Das Schicksal der Bauern in Siam hängt von der Reisernte ab. Häufig mussten die Bauern Kredite zu ungünstigen Bedingungen gegen Verpfändung der gesamten Reisernte aufnehmen. Eine Besserung dieser Verhältnisse trat ein, seit mit Hilfe der Regierung Kreditgenossenschaften gegründet wurden — es gibt jetzt deren 15,000 —, welche die Sanierung der Bauernschaft durchführten. Nunmehr sind auch 2000 Konsumgenossenschaften ins Leben gerufen worden, die sich so hervorragend bewährt haben, dass man jetzt daran geht, auch in den Städten Konsumorganisationen mit einem Netz von Verkaufsläden zu gründen. R.

Zum Vorwärtskommen gehört das Vergessenkönnen. Wer Ueberholtes nicht wieder vergessen kann, lernt nichts hinzu.

Aus: «Maximen eines Verkäufers» von Emil Oesch.

Wichtige amtliche Erlasse.

(Fortsetzung.)

Holzschuhe. (15. Dezember.)

Die Fabrikanten von Holzschuhen (Schuhen mit Oberteilen aus Leder und Holzböden) werden ermächtigt, die bisherigen Verkaufspreise maximal im Umfange der effektiven Steigerung der Gestehungskosten zu erhöhen.

Ausgehend von den im August 1939 effektiv erzielten Verkaufspreisen dürfen die Preiserhöhungen auf Holzschuhen den Maximalbetrag von 25 % in keinem Falle überschreiten.

Die Grossisten sind ermächtigt, ihre Verkaufspreise für Holzschuhe maximal auf den Betrag der neuen Fabrik-Bruttopreise zu erhöhen. Die neuen Brutto-Verkaufspreise der Grossisten dürfen die neuen effektiven Brutto-Verkaufspreise der Fabrikanten nicht übersteigen.

Die Detailhändler werden ermächtigt, die bisherigen Verkaufspreise um den gleichen Preisaufschlag in Franken und Rappen zu erhöhen, wie er ihnen vom Lieferanten bei ordnungsgemässer Anwendung der Bestimmungen dieser Verfügung berechnet wird.

Diejenigen Detaillisten, welche Rabatte gewähren, sind ermächtigt, ihre Verkaufspreise um die Differenz des Betrages zu erhöhen, um den der Rabattbetrag in Rappen infolge des höheren Verkaufspreises gestiegen ist.

Preisgestaltung für die von den schweizerischen Geschäftsbücherfabriken hergestellten Artikel. (20. Dezember.)

Die höchstzulässige Preiserhöhung gegenüber den Ende August 1939 effektiv erzielten Verkaufspreisen wird bis auf weiteres auf 10 % festgelegt.

Die Erhöhungen müssen in jedem Falle durch die seit Kriegsbeginn eingetretene Verteuerung der verwendeten Halb- und Fertigfabrikate und übrigen Materialien belegt werden können.

Für den **Detailhandel** gelten die Bestimmungen der Verfügung No. 141 vom 13. November 1939 an die Papeterien und Detailverkaufsgeschäfte, welche Papeteriewaren und Bureaubedarfsartikel führen.

Tinten, Tusche, Stempelkissen und Stempelfarben; Klebstoffe (Fabrikation und Handel). (20. Dezember.)

Die höchstzulässige Preiserhöhung gegenüber den Ende August 1939 effektiv erzielten Verkaufspreisen wird bis auf weiteres auf 10% festgelegt.

Für den **Detailhandel** gelten die Bestimmungen der Verfügung No. 141 vom 13. November 1939 an die Papeterien und Detailverkaufsgeschäfte, welche Papeteriewaren und Bureaubedarfsartikel führen.

Aus unserer Bewegung

Aus unseren Verbandsvereinen.

Ermatingen verzeichnet in den Monaten Oktober-Dezember 1939 gegenüber Oktober-Dezember 1938 einen Mehrumsatz von Fr. 11.500.—.

Langenthal zahlt aus dem Betriebsüberschuss von Franken 92.400.— Fr. 86.100.— an Rückvergütungen aus; Franken 6300.— werden dem Reservefonds zugewiesen.

Bei **Porrentruy** erreicht die zur Auszahlung gelangende Rückvergütung den Betrag von Fr. 150.700.—. **Huttwil** hat seinen Mitgliedern im Laufe des Dezembers Fr. 34.800.— ausbezahlt. **Wettingen** gewährt den Mitgliedern für je 500 Franken eingeschriebene und bezahlte Bezüge eine Extraprämie von Fr. 4.—. Um den Genossenschaftern, denen es schwer fällt, sich den neuen vorgesehenen Zweimonatsvorrat anzulegen, den Einkauf zu erleichtern, gewährt **Rorschach** Vorschüsse à conto Rückvergütung bis zu 8 % der bereits getätigten rückvergütungsberechtigten Einkäufe.

In der Sitzung des Genossenschaftsrates von **Neuchâtel**, am 16. Dezember 1939, berichtete Herr Steigmeyer über die Massnahmen, die von den Behörden ergriffen wurden, um den durch die eingetretenen Verhältnisse entstandenen Schwierigkeiten zu begegnen. U. a. wies er auf die Lohnregelung für die mobilisierten Angestellten hin. Diese wurden wie folgt festgesetzt: Für September 80 % des Gehaltes für die Verheirateten und 60 % für die Ledigen; für die folgenden Monate 60 % für die Verheirateten plus 5 % für jedes Kind unter 18 Jahren. Die Lohnentschädigung für Ledige soll 40 % des normalen Gehaltes betragen.

Frutigen beklagt den Verlust eines treuen und überzeugten Genossenschafters; der Verstorbene, Herr Fritz Minder, war einer der Gründer des Konsumvereins und später dessen erster Verwalter. In **Reichenbach** starb kürzlich nach längerer Krankheit Herr Albrecht Wittwer. Mit ihm ist ein Genossenschafter dahingegangen, dem das Wohl seines Vereins sehr am Herzen lag. Er gehörte zu den Gründern der Genossenschaft und war mit kurzer Unterbrechung, bis zu seinem Tode deren Präsident.

In **La Chaux-de-Fonds** sprach am 12. Januar Herr Ch.-U. Perret, Präsident des Kreisverbandes II, im Genossenschaftlichen Frauenverein über das Thema: «Ce qu'on attend des Groupes de coopératrices». Die Genossenschaftliche Frauenkommission von **Genève** veranstaltet am 17. und 18. Januar Filmabende unter der Leitung von Herrn Ch. Jung, Filmoperateur des V. S. K. Die Erziehungskommission der Siedelungsgenossenschaft **Freidorf** hält am Dienstag, den 16. Januar, ihre 2. Veranstaltung ab. Herr Dr. Eugen Dietschi, Basel, wird einen Lichtbildervortrag über « Interessante Ballonfahrten » halten.

In Verbindung mit der Verwaltung führt die Frauenkommission des K. V. **Arbon** am 16. und 17. Januar einen Kochkurs durch. Frl. Reinöhl wird einige nahrhafte, billige Gerichte unter Berücksichtigung grösstmöglicher Sparsamkeit im Gasverbrauch vordemonstrieren.

Papiermühle hat beschlossen, in den Monaten Januar / Februar eine in bescheidenem Rahmen gehaltene Winterhilfe für seine Mitglieder durchzuführen. In erster Linie sollen die durch die Mobilisation ihrer Ernährer in Schwierigkeit geratenen Familien Berücksichtigung finden. rn.

Murten. (Eing.) Generalversammlung. Den etwa 240 Anwesenden, wie ganz besonders Herrn Domeisen, Vertreter des V. S. K., entbot der Präsident, Herr Rob. Fasnacht, einen herzlichen Willkommgruss. Die Versammlung nahm einen schönen Verlauf. Das Rechnungsergebnis fiel wieder sehr günstig aus. Wir verzeichnen einen Umsatz von rund Fr. 199.500.—, letztes Jahr einen solchen von Fr. 182.200.—. Der Mitgliederzahl entsprechend dürfte er allerdings noch bedeutend höher sein, betrug doch auf Ende des Rechnungsjahres der Bestand 483, eine Vermehrung um 33. An Rückvergütung und Rabatt (zusammen 10 %) konnten rund Fr. 18.100.— ausgerichtet werden. — Herr Domeisen dankte den Verwaltungsorganen und dem Personal für die mustergültige Führung des Betriebes und entwickelte hierauf ein Exposé über die ganze Wirtschaftslage, zog anhand gemachter Beobachtungen Vergleiche zum letzten Weltkriege und orientierte die Anwesenden in sehr ausführlicher Weise über die unzähligen Erlasse und Preisfestsetzungen. Herr Domeisen wies auch auf die Kriegsvorsorge hin, die leider nicht überall befolgt worden sei. Die Vorsorge soll aber nicht in ein unsinniges Einkaufen ausarten. — Bei den Wahlen wurde der Sekretär F. Kohler in seinem Amte einstimmig bestätigt. Anstelle von Robert Grimm, Beisitzer, wurde mit grossem Mehr ein Vertreter der Landwirtschaft gewählt: Herr Fritz Bongni-Aebi, Gemeindepräsident von Galmiz, und als Rechnungsrevisor anstelle von Herrn Arnold Fawer Herr Louis Tettü in Münchenwiler.

Das lustige CO·OP-ABC.

In gediegener, zweifarbiger Offset-Ausführung sind die CO-OP ABC-Büchlein in deutscher, französischer und italienischer Sprache herausgekommen.

Diese Büchlein sind als ein Werbemittel für die dem V. S. K. angeschlossenen Konsumgenossenschaften geschaffen worden. Die Büchlein enthalten die

Tier-Illustrationen des ABC-Wettbewerbes, welche ausgemalt werden können, sowie eine kurze Charakteristik des Tieres und ein paar Worte jeweilen über die Artikel unserer Eigenmarke. Alles in allem ein hübsches Werbemittel, das Freude und Zeitvertreib macht und nicht einfach weggeworfen wird, wie so vieles andere Propagandamaterial.

Den Vereinen ist mit dem «Bulletin» No. 6 ein Exemplar des «Lustigen CO-OP ACB» zugestellt worden. Die Bestellung dieses Büchleins liegt im Interesse jeder Genossenschaft.

Ideen-Wettbewerb für ein Jubiläumsfenster des V. S. K.

Im Jahre 1940 feiert der Verband schweiz. Konsumvereine sein 50jähriges Jubiläum.

Um nun die Mitglieder der angeschlossenen Konsumvereine auf dieses Ereignis aufmerksam zu machen, beabsichtigt die Verwaltungskommission, einen oder mehrere Schaufenstertypen ausarbeiten zu lassen, so dass alle Vereine im ganzen Lande ihren Schaufenstern während der Zeit der Delegiertenversammlung im Juni 1940 ein festliches Gepräge geben können.

Um nun Ideen für solche Schaufenster zu erhalten, erlässt der V. S. K. einen **Wettbewerb,** an welchem sich das Verkaufspersonal, die Berufsdekorateure der Vereine und eventuell auch einzelne Genossenschafter beteiligen können. Die Schaufensterentwürfe sollen folgende Punkte berücksichtigen:

1. **Die Genossenschaftsidee,**
2. **Die soziale Idee** (Sozialleistungen für das Personal usw.).
3. **Die wirtschaftliche Bedeutung des V. S. K. und der ihm angegliederten Vereine.**

Zu berücksichtigen ist: **einfache Lösung, leichte Ausführbarkeit, nicht zu hohe Herstellungskosten.**

Es können ein oder mehrere Entwürfe eingesandt werden, eventuell Entwürfe, welche sich als Osterfenster, Weihnachtsfenster oder für den internationalen Genossenschaftstag 1940 eignen.

Die Skizzen müssen mit Kennwort vermerkt, wenn möglich farbig, in einem Couvert verschlossen an den Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) in Basel mit der Aufschrift «Schaufensterwettbewerb» eingeschickt werden. In einem zweiten äusseren Couvert müssen Name, Adresse und Kennwort angegeben sein.

Als Preise kommen zur Verteilung:

1. Preis Fr. 100.—
2. Preis Fr. 50.—
3. Preis Fr. 25.—.

Letzter Eingabetermin: 20. Januar 1940.

Auf Wunsch von Verkaufspersonal, das sich an obigem Wettbewerb beteiligen möchte, ist der letzte Eingabetermin bis zum 20. Januar 1940 verlängert worden.

Genossenschaftliches Seminar

(Stiftung von Bernhard Jaeggi)

Das Genossenschaftliche Seminar hat für das Jahr 1940 folgende Kurse vorgesehen:

1. **Spezialkurse zur Ausbildung von Verkäuferinnen für den Allg. Consumverein beider Basel (A. C. V. b. B.):**
   a) Kurs 1938—1940:
   IV. Teil vom 2. Januar 1940 bis 13. April 1940.
   b) Kurs 1939—1941:
   II. Teil vom 2. Januar 1940 bis 13. April 1940.
   III. Teil vom 12. Aug. 1940 bis 14. Dez. 1940.
   c) Kurs 1940—1942:
   I. Teil vom 12. August 1940 bis 14. Dez. 1940.

   Diese Kurse sind ausschliesslich für Lehrtöchter des Allg. Consumvereins beider Basel bestimmt.
2. **Kurs zur theoretischen und praktischen Weiterbildung von Verkaufspersonal:** vom 3. Januar 1940 bis 27. April 1940.
3. **Kurs zur theoretischen und praktischen Weiterbildung von Verkaufspersonal in Konsumgenossenschaften der französischen Schweiz** (in französischer Sprache): vom 29. April bis 9. Mai 1940.
4. **Kurse zur Ausbildung von Lehrtöchtern für den Verkäuferinnenberuf und die Hauswirtschaft:**
   a) Kurs 1938—1940: vom 1. Mai 1938 bis 30. April 1940;
   b) Kurs 1939—1941: vom 1. Mai 1939 bis 30. April 1941.
   c) Kurs 1940—1942: vom 1. Mai 1940 bis 30. April 1942.

   Der Unterricht in diesen Kursen erstreckt sich auf die theoretische und praktische Ausbildung auf dem Gebiete der Verkaufskunde und der Hauswirtschaft, sowie auf allgemein bildende Fächer, und zwar:

   Verkaufskunde, Warenkunde, Buchhaltung, Rechnen, deutsche Sprache, französische Sprache, Dekorationslehre, Genossenschaftskunde, Erziehungslehre, Rechtskunde, Staats- und Wirtschaftskunde, Gesundheitslehre und Krankenpflege. Hauswirtschaft: Kochen, Service, Reinigung, Waschen, Glätten, Gartenbau usw.

   Sowohl der theoretische als auch der praktische Unterricht findet im Freidorf bei Basel statt, woselbst Schulzimmer, Verkaufslokal, Küche und Schlafzimmer zur Verfügung stehen.

   Um auch unbemittelten Töchtern die Teilnahme an diesen Kursen zu ermöglichen, wird weder ein Schulgeld noch eine Entschädigung für Kost und Logis verlangt, unter der Voraussetzung jedoch, dass die Teilnehmerinnen nach Beendigung des Kurses im Dienste des Genossenschaftswesens tätig sein wollen.

   Aufnahmebedingungen:

   a) Alter: vor dem 1. Januar des Eintrittsjahres zurückgelegtes 17. Altersjahr.
   b) Vorbildung: vorzügliche Primar- und Sekundarschulbildung, Beherrschung der Muttersprache in Wort und Schrift; für Deutschschweizerinnen Aufenthalt in der französischen Schweiz zur Erlangung guter Kenntnisse in der französischen Sprache; für Bewerberinnen aus der Westschweiz oder aus dem Tessin sind gute Kenntnisse der deutschen Sprache unter allen Umständen erforderlich;
   c) Bestehen der Aufnahmeprüfung;
   d) Einwandfreies ärztliches Zeugnis (nach Bestehen der Aufnahmeprüfung einzureichen). Bewerberinnen sind gebeten, ihrer selbst-

geschriebenen Anmeldung das letzte Schulzeugnis, sowie eine Photographie beizulegen.

5. **Spezialkurs zur Weiterbildung von Verkäuferinnen in Manufaktur- und Merceriewaren, sowie in Schaufensterdekoration:** vom 20. Mai 1940 bis 15. Juni 1940.

   An diesem Kurse können nur solche Verkäuferinnen teilnehmen, die bereits in der Manufaktur- und Merceriewarenbranche tätig waren.

6. **Spezialkurs zur Weiterbildung von Verkäuferinnen in Schuhwaren, sowie in Schaufensterdekoration:** vom 20. Mai 1940 bis 15. Juni 1940.

   An diesem Kurse können nur solche Verkäuferinnen teilnehmen, die bereits in der Schuhwarenbranche tätig waren.

7. **Vorbereitungskurs für die genossenschaftlichen Studienzirkel der deutschen Schweiz:** vom 22. bis 27. Juli 1940.

8. **Kurs für das Genossenschaftswesen:** vom 29. Juli bis 10. August 1940:

   1. Teil vom 29. Juli bis 31. Juli 1940:
   insbesondere für Mitglieder von Frauenkommissionen und Frauenvereinen, sowie für Hausfrauen;

   2. Teil vom 1.—6. August 1940:
   insbesondere für Verkäuferinnen von Konsumgenossenschaften;

   3. Teil vom 7.—10. August 1940:
   insbesondere für Verwalter, Vorstandsmitglieder, Revisoren, Propagandisten, Mitglieder von Kreisvorständen, sowie Leiter und Teilnehmer von Studienzirkeln.

   Dieser Kurs bildet ein Ganzes, doch steht es jedermann frei, sich für den ganzen Kurs oder nur für einzelne Teile desselben anzumelden.

9. **Vorbereitungskurs für die genossenschaftlichen Studienzirkel der Westschweiz:** vom 12. bis 17. August 1940.

10. **Kurs für das Genossenschaftswesen für Hausfrauen, sowie für Mitglieder von genossenschaftlichen Frauengruppen und Frauenvereinen der französischen Schweiz:** vom 19.—21. August 1940.

11. **Kurs zur theoretischen und praktischen Weiterbildung von Verkaufspersonal:** vom 26. August 1940 bis 21. Dezember 1940.

    In diesen Kurs können nur Personen aufgenommen werden, die bereits im Dienste eines Konsumvereins stehen.

    Anmeldungen zu diesem Kurse können nur von Konsumvereinen eingereicht werden, die sich zum vornherein schriftlich verpflichten, die betreffenden Lehrtöchter nach Absolvierung des Kurses in ihren Dienst zu nehmen.

    Eine weitere Voraussetzung zur Teilnahme an diesem Kurse ist ferner, dass die Lehrzeit der betreffenden Lehrtöchter im Jahre 1940 zu Ende geht, da der Kurs mit der staatlichen Prüfung abschliesst und den erfolgreichen Kandidatinnen das eidgenössische Fähigkeitszeugnis für Verkäuferinnen überreicht wird.

    Diejenigen Personen, die ihre Lehrzeit beendigt, eine staatliche Verkäuferinnenschule besucht haben und bereits im Besitze des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses sind, können an diesem Kurse ohne weiteres teilnehmen.

    Lehrtöchter, die an ihrem Wohnorte oder in dessen Nähe eine staatliche Berufsschule zu besuchen haben, gleichwohl aber während der Lehrzeit an einem viermonatigen Kurs des Genossenschaftlichen Seminars teilnehmen möchten, haben die Einwilligung des Kantonalen Lehrlingsamtes einzuholen.

    Lehrtöchter, in deren Wohnort oder in dessen Nähe keine Berufsschule besteht, haben ihre Schulpflicht mit Zustimmung des Kantonalen Lehrlingsamtes durch einen viermonatigen Kurs am Genossenschaftlichen Seminar zu erfüllen. Das Genossenschaftliche Seminar ist in diesem Sinne als Berufsschule anerkannt.

    Nach dem eidgenössischen Gesetze vom 30. Juni 1930 betreffend berufliche Ausbildung hat jede Konsumgenossenschaft mit den Lehrtöchtern Lehrverträge abzuschliessen, und alle Lehrtöchter haben eine Berufsschule zu besuchen. Die Ausführung des Bundesgesetzes ist den Kantonen übertragen.

Sämtliche Kurse sind unentgeltlich; ausserdem werden die von auswärts kommenden Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer im Freidorf kostenlos verpflegt und logiert.

Die Vorstände und Verwalter der Verbandsvereine werden gebeten, für guten Besuch obiger Kurse bedacht zu sein.

Anmeldungen für alle diese Kurse sind der Leitung des Genossenschaftlichen Seminars (Dr. B. Jaeggi, Freidorf bei Basel) sobald als möglich einzusenden. Zu weiterer Auskunft ist die Seminarleitung jederzeit recht gerne bereit.

* * *

Dem Genossenschaftlichen Seminar sind überwiesen worden:

Fr. 10,000.— von der Mühlengenossenschaft schweiz. Konsumvereine (M. S. K.), Zürich,
» 150.— vom Konsumverein Landquart,
» 100.— von der Konsumgenossenschaft Papiermühle.

Diese Vergabungen werden hiermit bestens verdankt.

Kinderheim in Mümliswil

(Stiftung von Dr. B. und P. Jaeggi, Freidorf)

Für den Ferienaufenthalt eines besonders bedürftigen Kindes sind dem Genossenschaftlichen Kinderheim in Mümliswil von Ungenannt Fr. 50.— überwiesen worden. Diese Vergabung wird hiermit bestens verdankt.

Arbeitsmarkt

Angebot.

Junger, solider, **selbständiger Konditor**, mit Kenntnissen in Bäckerei und Küche (in ungekündeter Stellung) wünscht die Stelle zu wechseln in **Dauerstelle**. Offerten erbeten unter Chiffre J. S. 3 an den V. S. K., Basel 2.

33jähriger **Bäcker-Konditor**, selbständiger Arbeiter, sucht Stelle, geht auch zur Aushilfe. Deutsch und französisch sprechend. Eintritt sofort. Offerten erbeten an F. Schindler, Café Jura-Simplon, Delémont.